

## **ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG**

**Absender:**

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Anfrage nach § 5 GeschO: Bedienung von Bus-Rampen

**Beratungsfolge:**

14.03.2018      Beirat für Menschen mit Behinderungen

**Anfragetext:**

siehe Anlage

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

siehe Anlage

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

### Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

siehe Anlage



HAGEN AKTIV  
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

An den Vorsitzenden  
des Beirates für Menschen mit Behinderung  
Herrn Meinhard Wirth  
Berliner Platz 22  
58042 Hagen

**Fraktion im Rat der Stadt Hagen**  
Tel.: 0 23 31 / 207 – 55 28  
Fax: 0 23 31 / 207 – 55 30  
[faktion@fraktion-hagen-aktiv.de](mailto:faktion@fraktion-hagen-aktiv.de)  
Internet: [www.fraktion-hagen-aktiv.de](http://www.fraktion-hagen-aktiv.de)

20. Februar 2018

### **Anfrage nach § 5 GeschO: Bedienung von Bus-Rampen**

Sehr geehrter Herr Wirth,

gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates beantrage für die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 14. März 2018 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes.

Immer wieder kommt es zwischen Fahrgästen der verschiedenen Buslinien der Hagener Straßenbahn AG und dem jeweiligen Fahrzeugführer zu Diskussionen über die Bedienung der Rampe.

Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die Busfahrer der Hagener Straßenbahn verpflichtet (eventuell über eine Dienstanweisung), die Rampe zu bedienen?
2. Gesetzt den Fall, ein anderer Fahrgast fährt die Rampe aus, um beispielsweise dem Fahrer den Weg nach hinten zu ersparen, und dieser Fahrgast verletzt sich dabei. Wer haftet dem Fahrgäst? Besteht unter Umständen gesamtschuldnerische Haftung von VRR, HVG und Fahrer?
3. An manchen Bussen befindet sich ein Aufkleber mit der Beschriftung „Benutzen der Rampe auf eigene Gefahr“. Haftet bei der Benutzung von Bussen mit diesem Aufkleber niemand dem Rollstuhlfahrer für entstandene Verletzungen/Schäden?
4. An manchen Bussen befindet sich ein Aufkleber mit der Beschriftung „Bitte vorne einsteigen“. Derselbe Aufkleber zeigt auch das Symbol eines Rollstuhlfahrers. Wie ist dieser Aufkleber zu verstehen?

Die entsprechenden Aufkleber sind auf der nächsten Seite dieser Anfrage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Filthaus  
(Mitglied Beirat Menschen mit Behinderung)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini  
(Fraktionsgeschäftsführerin)



Bitte vorne  
beim Fahrer  
einstiegen  
und  
Fahrausweis  
zeigen



Benutzung der  
Rollstuhlrampe  
auf eigene  
Gefahr!





Hagener Straßenbahn AG · Postfach 13 49 · 58013 Hagen

Stadt Hagen  
Herrn Meinhard Wirth  
Vorsitzender des Beirats für  
Behinderungen  
Postfach 4249  
58042 Hagen

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht  
20.02.2018

Unsere Zeichen  
Flo/Stz

Tel.-Durchwahl 02331  
208-300

Ihr Gesprächspartner  
Herr Flockenhaus

Datum  
13.03.2018

**Anfrage Hagen Aktiv  
Bedienen der Klapprampen an Linienomnibussen**

Sehr geehrter Herr Wirth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv vom 20.02.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind unsere Mitarbeiter und die der beauftragten Unternehmen per Dienstanweisung gehalten, die Klapprampen, sofern erforderlich, zu betätigen. In den zurück liegenden Jahren und Jahrzehnten hat dies, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zu keinen Problemen geführt. In der Praxis ist zu beobachten, dass besonders schnelle Begleitpersonen oder auch andere Kunden die Klapprampen betätigen. Da bei Verletzungen Dritter der Verursacher haftet, prüfen wir derzeit die Möglichkeiten, um eben diese „Fremdbedienung“ zu verhindern.

Der Aufkleber „Benutzung auf eigene Gefahr“ resultiert aus Vorfällen in anderen Städten, bei denen aufgrund eines sehr hohen Eigengewichtes eine Klapprampe brach und in einem anderen Fall ein Rollstuhlfahrer seitlich über die Klapprampe kippte. In beiden Fällen verursachten die Rollstuhlfahrer die Schäden selbst. Um langwierige Schadenersatzforderungen/- klagen zu vermeiden, entwickelte man die angeführten Aufkleber.

Rein technisch sind im Bereich der Mehrzweckflächen „Rollstuhltaster“ oder kombinierte „Rollstuhl/Kinderwagentaster“ verbaut, die bei Betätigung dem Fahrpersonal signalisieren, dass ein entsprechender Ausstiegswunsch vorhanden ist.

Der dargestellte Vierfachaufkleber wird im Bereich der Tür 2 aufgeklebt. Er weist darauf hin, dass Rollstuhlfahrer und Kunden mit Kinderwagen an dieser Tür einsteigen sollen. Alle übrigen Kunden sollen entsprechend der Beförderungsbedingungen an Tür 1 beim Fahrer einsteigen und ihren Fahrausweis vorzeigen bzw. einen Fahrausweis erwerben.

...

Vorstand: Dipl.-Kaufmann Christoph Köther  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rüdiger Ludwig  
Amtsgericht Hagen Abt. 3 HRB Nr. 1

Anschrift: Am Pfannenofen 5  
58097 Hagen

Telefon: 02331 208-0

Telefax: 02331 208-238

Internet: www.strassenbahn-hagen.de

Bankverbindung:  
Sparkasse HagenHerdecke  
IBAN: DE47 4505 0001 0100 0240 68 / BIC: WELA DE 3HXXX

Commerzbank

IBAN: DE33 4508 0060 0950 5842 00 / BIC: DRES DE FF450



- 2 -

Wir hoffen die Anfrage verständlich und ausführlich beantwortet zu haben, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Hagener Straßenbahn AG

ppa.

Werner Flockenhaus

i. V.   
Thomas Wessisnghage